

N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

vom 13.05.2024

im Ratssaal

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:49 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Matthias Burth

Gemeinderäte

Stefanie Dölle

Pierre Groll

Sahin Gündogdu

Jochen Haas

Karin Halder

Michael Halder

Kurt Harsch

Matthias Holzapfel

Oliver Jöchle

Stefan Maucher

Ralf Michalski

Beatrix Nassal

Robert Rothmund

Gabi Schmotz

Franz Thurn

Britta Wekenmann-Arnold

Verwaltung

Bauamtsleitung Klaus Bonelli

Brigitte Thoma

Ortsvorsteher/in

Hartmut Holder Ortsvorsteher

Stephan Wülfrath Ortstvorsteher

Margit Zinser-Auer Ortsvorsteherin

Schriftführer/in

Silke Jöhler

Abwesend:

Gemeinderäte

Rainer Marquart
Martin Waibel

entschuldigt
entschuldigt

Verwaltung

Günther Blaser
Denise Ummenhofer

Tagesordnung

Beschluss-Nr.

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 2 Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Fortschreibung Lärmaktionsplan- Stufe 4 - Aulendorf -Schlussbericht
Vorlage: 40/025/2024
- 5 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Ferienhaus- und Freizeitanlage Tiergarten - 1. Änderung"
 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
 2. Zustimmung zum geänderten Planentwurf
 3. Erneute Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der ÖffentlichkeitVorlage: 10/048/2023/1
- 6 Bebauungsplan "Ober der Ach - Änderung und Erweiterung, 1. Änderung"
 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
 2. Zustimmung zum Planentwurf
 3. Erneute Anhörung der Träger öffentlicher Belange und Behörden sowie der ÖffentlichkeitVorlage: 10/051/2023/3
- 7 Weiterführung des Integrationsmanagement ab dem 01.01.2025
Vorlage: 10/011/2024
- 8 Friedhof - Neuanlage Blütengrabfeld
Vorlage: 20/017/2024/1
- 9 Gebührenkalkulation Friedhof 2024 - 2026
Vorlage: 30/020/2023/1
- 10 Friedhof
 - a) Neufassung Bestattungsgebührenordnung zum 01.07.2024
 - b) 3. Änderung Friedhofsordnung zum 01.07.2024Vorlage: 30/003/2024
- 11 Gutscheinsystem für Kinder für das Schloss- und Kinderfest - Beratung über eine grundsätzliche Umstellung
Vorlage: 30/041/2023/1
- 12 Schaffung einer Sachbearbeiterstelle im Stadtbauamt
Vorlage: 40/009/2024
- 13 Feststellung des Jahresabschlusses der VGA zum 31.12.2023
Vorlage: 30/008/2024/1
- 14 Jahresabschluss VGA – Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH zum 31.12.2023 - Entlastung Aufsichtsrat
Vorlage: 30/009/2024

- 15 Wirtschaftsplan 2024 VGA mbH
Vorlage: 30/010/2024
- 16 Verschiedenes
- 17 Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Beschluss-Nr. 1

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung

BM Burth begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Beschluss-Nr. 2

**Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse,
Protokoll**

Es gibt keine Bekanntgaben, auch nicht aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung.

Beschluss-Nr. 3

Einwohnerfragestunde

Sachstand Bebauung innerstädtische städtische Flächen

Frau Remensperger fragt nach einem Sachstand zur Bebauung der innerstädtischen städtischen Flächen.

BM Burth erläutert, dass es hierzu noch keine weitergehende Planung gibt.

Beschluss-Nr. 4

Fortschreibung Lärmaktionsplan- Stufe 4 - Aulendorf -Schlussbericht
Vorlage: 40/025/2024

Herr Bonelli erläutert, dass der Lärmaktionsplan in Stufe 3 einschließlich Maßnahmenprogramm in der Sitzung des Gemeinderats am 27.09.2021 beschlossen wurde. Der Entwurf zur Fortschreibung des Lärmaktionsplans Stufe 4 wurde dem Gemeinderat am 26.02.2024 zur Kenntnis vorgelegt. Die Verwaltung wurde beauftragt mit dem Berichtsentwurf die Beteiligung der Fachbehörden und der Öffentlichkeit durchzuführen.

Der hier vorliegende Schlussbericht umfasst alle aus dem Entwurf bekannten Maßnahmen:

- Geschwindigkeitsreduzierung und -überwachung,
- Kreisverkehr Allewindenstraße/Schwarzhausstraße,
- Ortsumgehungen,
- Lärmsanierung.

Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:

Nachstehend sind die relevantesten Stellungnahmen aufgeführt. Alle weiteren Stellungnahmen sind beigelegt. Des Weiteren wird auf die beigelegte Abwägungstabelle verwiesen.

Regierungspräsidium Tübingen- Ref. 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz:

Die höhere Raumordnungsbehörde bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren. Belange der Raumordnung werden durch die Planung nicht berührt. Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken gegen die Planung.

Eisenbahnbundesamt Referat 53, Umgebungslärmkartierung, Lärmaktionsplanung:

Aufgrund der Länge der Stellungnahme verweist die Verwaltung hier auf die beigelegte Anlage zur Anlage.

Eisenbahn-Bundesamt-Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart:

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.

Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Ravensburg:

Gewerbeaufsicht
keine Anregungen

Verkehr

Gegen den Lärmaktionsplan der Stadt Aulendorf, Stufe 4 bestehen aus Sicht des Straßenamtes – Fachbereich Straßenverkehrsrecht, in Abstimmung mit dem Polizeipräsidium Ravensburg und dem Landratsamt Straßenamt (Fachbereich Straßenrecht) keine Bedenken.

Hinweise:

Eine stationäre Geschwindigkeitsüberwachung hat nur eine sehr begrenzte Wirkung auf einen sehr kurzen Streckenabschnitt. Nach der Geschwindigkeitsüberwachungsanlage wird dann wieder beschleunigt, was ebenfalls wieder Lärm verursacht.

Von Seiten des Landratsamt-Straßenamtes wird auch weiterhin regelmäßig mobile und semistationäre Geschwindigkeitsmessungen an unterschiedlichen Standorten in Aulendorf durchgeführt. Schon die kontinuierliche Präsenz der mobilen

Geschwindigkeitsüberwachung führt nach unseren Erfahrungen bereits zu einer Reduzierung des Geschwindigkeitsniveaus und trägt somit zur Verbesserung der Verkehrssicherheit bei.

Geschwindigkeitsmessanzeigen werden ebenfalls als geeignete Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung gesehen.

Naturschutz

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können (mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung):

Der dargestellten Umgehungsstraße stehen vielfältige Belange des Naturschutzes erheblich entgegen. Auf die Stellungnahmen aus 2015 und 2020 zur Lärmaktionsplanung Stufe 3 wird hierzu verwiesen.

1. Schutzgebiete, § 30, 31, 33 BNatSchG, § 33 NatSchG

Die im vorliegenden Planentwurf dargestellte Umgehungsstraße berührt unterschiedliche Schutzgebietskategorien:

- Offenlandbiotop
- Waldbiotop
- Natura 2000 – Gebiete

Sollte die Minderungsmaßnahme „Ortsumgehung“ weiterverfolgt werden ist die Betroffenheit der Schutzgebietskategorien wie folgt im Detail darzustellen und abzuarbeiten:

Bezüglich des FFH-Gebiets „Feuchtgebiete um Altshausen“ (Nr. 8023341) ist im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung die Verträglichkeit der Auswirkungen der Planung auf Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets abzu prüfen.

Zudem ist eine Standortalternativenprüfung mit mindestens drei unterschiedlichen Trassenverläufen vorzulegen.

2. Artenschutz § 44 BNatSchG

Durch die Planung sind erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten. Sollte die Minderungsmaßnahme „Ortsumgehung“ weiterverfolgt werden, wären im Vorfeld umfassende Erfassungen des Artinventars entlang der unterschiedlichen Varianten der Straßenstrasse erforderlich, damit etwaige artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die spätere Vorhabenrealisierung besser eingeschätzt werden können. Es müssten ausreichende Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen erarbeitet werden, oder es wäre das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG darzulegen.

Regierungspräsidium Tübingen – Referat 45:

Nach Durchsicht des vorliegenden Lärmaktionsplanes der Stadt Aulendorf, Stufe 4 (Stand:01. März 2024) werden mehrere Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation vorgeschlagen.

In Kapitel 4.4, Seite 14 werden die Lärminderungsmaßnahmen aufgeführt. In der Zuständigkeit der Straßenbaubehörde im Regierungspräsidium Tübingen befinden sich mehrere Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation.

Hierzu zählen die geplante Errichtung eines Kreisverkehrs am Knotenpunkt Allewindenstraße

/ Schwarzhausstraße (Kapitel 4.4.2), der passive Lärmschutz (Lärmschutzfenster) im Rahmen

der Lärmsanierung (Kapitel 4.4.3) und der Neubau einer Ortsumfahrung für Aulendorf (Kapitel

4.4.4).

Kreisverkehr Allewindenstraße / Schwarzhausstraße (Kapitel 4.4.2)

Nach Auskunft des zuständigen Baureferates ist der Knotenpunkt mit der Lichtsignalanlage an der Kreuzung der Allewindenstraße / Schwarzhausstraße / Hasengärtlestraße noch nicht gebaut.

Im Lärmaktionsplan wird ausgeführt, dass sich die Maßnahme auch nicht aus der Lärmaktionsplanung begründet. Durch Umgestaltung und Verstetigung des Verkehrsflusses sind Lärminderungseffekte zu erwarten.

Das Regierungspräsidium Tübingen weist darauf hin, dass als weitere Lärmierungsmaßnahme die Erneuerung der Fahrbahn mit einem lärmindernden Belag möglich ist.

Das Baureferat in Ravensburg plant mittelfristig, in den nächsten 2 bis 3 Jahren die Fahrbahndecke zu erneuern. Falls ein Kreisverkehr gebaut werden soll, sind die beiden Maßnahmen zu kombinieren. Damit die beiden Maßnahmen gleichzeitig realisiert werden können, ist eine frühzeitige Abstimmung der Stadt Aulendorf mit dem zuständigen Baureferat erforderlich.

Passiver Lärmschutz Lärmschutzfenster und Lüfter (Kapitel 4.4.3)

Im Lärmaktionsplan wird in Kapitel 4.4.3 angeregt die Fördermöglichkeiten des passiven Lärmschutzes im Rahmen der Lärmsanierung prüfen zu lassen, sofern die in Kapitel 4.4.1 vorgeschlagene stationäre Geschwindigkeitsüberwachung nicht möglich ist.

Die Überprüfung des passiven Lärmschutzes im Rahmen der Lärmsanierung ist unabhängig von der Installation einer stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlage. Das Regierungspräsidium Tübingen als Straßenbaulastträger möchte die Stadt Aulendorf gerne dabei unterstützen.

Neubau der Ortsumfahrung Aulendorf (Kapitel 4.4.4)

Als langfristiges Ziel der Lärminderung ist im Lärmaktionsplan der Neubau einer Ortsumgehung enthalten.

Im Zuge der Lärmaktionsplanung können Gemeinden und Städte Ortsumfahrungen als lärm- mindernde Maßnahmen als langfristiges Ziel zwar aufnehmen. Dies steht aber, soweit es sich um eine Umgehungsstraße in der Baulast des Landes handelt, unter dem Vorbehalt der Realisier- und Finanzierbarkeit durch den Baulastträger Land.

Das zuständige Planungsreferat des Regierungspräsidiums hat mitgeteilt, dass es derzeit keine Planungen zu einer Ortsumgehung der L 285 in Aulendorf gibt. Weiter ist auch im Maßnahmenplan 2021- 2035 zum Generalverkehrsplan keine Maßnahme in Aulendorf vorgesehen.

Die Planung einer Ortsumgehung darf nur erfolgen, wenn die Maßnahme im Maßnahmenplan zum Generalverkehrsplan enthalten ist, diese Planungsberechtigung liegt derzeit nicht vor.

Eine Stellungnahme der Höheren Verkehrsbehörde (Ref 46) des Regierungspräsidiums ist für den Lärmaktionsplan in Aulendorf nicht erforderlich.

Maßnahmenkonzept Stufe 4: Geschwindigkeitsüberwachung

Für den Lärmschwerpunkt in der Allewindenstraße wird als ergänzende Maßnahme eine stationäre Geschwindigkeitsüberwachung im Abschnitt der Tempo-30-Nacht-Regelung vorgeschlagen. Diese kontrolliert Tempo 50 am Tag und Tempo 30 nachts. Im Folgenden werden im Rahmen der Stufe 4 folgende Lärmierungsmaßnahmen vorgeschlagen. Sollte diese Maßnahme baulich oder finanziell nicht umsetzbar sein sind alternativ zwei lokale Geschwindigkeitsanzeigen zu installieren (siehe Anlage 6).

Kreisverkehr Allewindenstraße / Schwarzhausstraße

Es sind mit der geplanten Errichtung eines Kreisverkehrs am Knotenpunkt Allewindenstraße/Schwarzhausstraße und der damit bedingten Verstetigung des Verkehrsflusses Lärmierungsseffekte zu erwarten. Dabei können im Mittel Pegelminderungen von bis zu 3 dB(A) gegenüber herkömmlichen Kreuzungen erzielt

werden.

Begründung und Abwägung: Diese Maßnahme begründet sich nicht aus der Lärmaktionsplanung, wirkt aber unterstützend zur geplanten Tempo-30 Maßnahme. Eine Begründung im Rahmen der Lärmaktionsplanung erübrigt sich demzufolge.

Lärmschutzfenster

Sofern die stationäre Geschwindigkeitsüberwachung nicht umsetzungsfähig ist, sollen als passive Maßnahme Fördermöglichkeiten für Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäuden (Schallschutzfenster, Lüfter) geprüft werden. Hierfür stehen vom Landesfördermittel im Rahmen der sog. Lärmsanierung zur Verfügung.

Ortsumgehung

Um den Durchgangsverkehr aus dem Stadtgebiet Aulendorf zu entfernen, wären Ortsumgehungen zur Entlastung der L 284 in Nord-Süd-Richtung oder zur Entlastung der L 285 in Ost-West-Richtung denkbar. Dieser Ansatz ist als langfristige Maßnahme zu werten.

Im Falle der L 284 bestanden bereits 2007 Planungen den Verkehr verstärkt über die Poststraße und Waldseer Straße zu führen und somit entlang des Stadtrandes von Aulendorf.

Die Umgehung des Stadtgebietes Aulendorf in Ost-West-Richtung könnte westlich von Aulendorf geführt werden. Auf der Verkehrsachse zwischen Ravensburg, Aulendorf und Saulgau fließt viel Verkehr, der südöstlich im Bereich Zollenreute durch eine Ortsumgehung aufgenommen und an der L 286/ L 285 wieder zusammengeführt werden könnte.

Im Zuge des Verkehrskonzeptes für die Stadt Aulendorf wurde insgesamt ein Durchgangsverkehr von 29 % ermittelt, wobei 48 % davon dem Schwerverkehr zuzuordnen sind. Ein entsprechendes Potential ergibt sich für die Verkehrsentslastung im Zuge einer Ortsumgehung.

Ein konkreter Verlauf der Ortsumgehungen ist derzeit noch nicht festgelegt. Bei der Planung der

Ortsumgehungen sind die Belange des Naturschutzes (Berührung FFH-Gebiet, mögliche Zerschneidung von Biotopen) und des Bodenschutzes (schonender, haushälterischer Umgang mit Boden) zu beachten.

Im Zuge einer konkreten Planung sind dann auch Verkehrsverlagerungseffekte aufgrund der

Ortsumgehung in ihrer Gesamtbilanz zu berücksichtigen (Entlastung auf der einen Straße, Belastung auf anderen Straßen).

Ruhige Gebiete

Laut Definition der Umgebungslärmrichtlinie⁶ ist ein „ruhiges Gebiet auf dem Land ein von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet, das keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist“. Als Orientierungshilfe für ruhige Gebiete gibt das Umweltbundesamt⁷ vor, dass LDEN < 55 dB(A) beträgt.

Für ruhige Gebiete liegt der Schwerpunkt bei der Vermeidung der Lärmzunahme und weniger bei der Verringerung vorhandener Lärmbelastungen. Um ruhige Gebiete dauerhaft gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen, müssen diese in allen Planungen, die potenziell die Lärmbelastung nachhaltig negativ beeinflussen können, berücksichtigt werden. Der Schwerpunkt liegt somit hier bei der Bauleitplanung, Verkehrsplanung und der Flächennutzungsplanung. Weitere konkrete Maßnahmen sind für diese Gebiete aktuell nicht erforderlich.

Die Stadt Aulendorf weist im Rahmen der Lärmaktionsplanung den im Stadtgebiet liegenden Schlossgarten als Ruhiges Gebiet aus. Eine weitere Festlegung von ruhigen Gebieten erfolgt nicht.

Berichterstattung LUBW:

Die Erstellung des Lärmaktionsplans in der 4. Runde ist mit Frist zum 18.07.2024 bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg einzureichen. Zum Abschluss der Lärmaktionsplanung Stufe 4 wird die Berichterstattung fristgerecht an die LUBW übergeben.

Weiteres Vorgehen:

Die Lärmaktionsplanung Stufe 5 ist für 2029/2030 geplant.

SR Holzapfel begrüßt den Vorschlag der Verwaltung nach einem stationären Blitzer.

BM Burth erläutert, dass der Standort noch zu klären wäre, er geht von der Allewindenstraße aus.

SR Michalski hält nochmals den Bau des Kreisverkehrs für die zielführendere Lösung.

SR Haas begrüßt ebenfalls den Vorschlag nach einem stationären Blitzer. Bei einem Kreisverkehr sieht er nach wie vor die Kostenregelung für kritisch. Der Ansatz in dieser Stellungnahme ist gut (Flüsterasphalt mit Kreisverkehr). Die Verwaltung sollte mit dem Regierungspräsidium nochmals in Gespräche gehen. Bislang gab es zu wenig Aktion aus dem Lärmaktionsplan, deshalb begrüßt er nun den Vorschlag der Verwaltung.

BM Burth erläutert, dass der Kreisverkehr separat diskutiert werden muss. Es wurde bereits mehrfach mit dem Straßenbaulastträger diskutiert. Er kann dies aber gerne nochmals aufgreifen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Der Gemeinderat macht sich die Stellungnahmen zu eigen. Die Einarbeitung in den Lärmaktionsplan ist erfolgt.**
- 2. Der Schlussbericht des Lärmaktionsplans Fortschreibung Stufe 4 in der Fassung vom 28.04.2024. wird beschlossen.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Zusammenfassung des Lärmaktionsplans unter Verwendung des Musterberichts beim LUBW einzureichen.**
- 4. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Antrag auf Einrichtung einer stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlage in der Allewindenstraße zu stellen.**

Beschluss-Nr. 5

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Ferienhaus- und Freizeitanlage Tiergarten - 1. Änderung"

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

2. Zustimmung zum geänderten Planentwurf

3. Erneute Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Öffentlichkeit

Vorlage: 10/048/2023/1

SR Harsch ist befangen.

BM Burth begrüßt Herrn Huchler als beauftragten Fachplaner.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Ferienhaus- und Freizeitanlage Tiergarten“ vom 23.09.2013 umfasst ein Sondergebiet zur Nutzung als Ferienhof mit Fremdenzimmern, Ferienwohnungen, Kindergarten und Gastronomie.

Auf Antrag des Betreibers der Ferienhaus- und Freizeitanlage wurde ein Änderungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingeleitet.

In der Sitzung des Gemeinderats am 18.05.2020 wurde der Aufstellungsbeschluss für den vBP „Ferienhaus- und Freizeitanlage Tiergarten – 1. Änderung“ gefasst. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange ist ebenfalls in dieser Sitzung erfolgt. Die öffentliche Auslegung des Planes sowie die Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange wurde beschlossen.

In Anbetracht weiterer Änderungen wurde der Bebauungsplan „Ferienhaus- und Freizeitanlage Tiergarten – 1. Änderung“ dem Gemeinderat in der Sitzung am 27.09.2021 nochmals vorgestellt. Aufgrund der vorgeschlagenen und gewünschten Änderungen durch den Vorhabenträger hat der Gemeinderat die Beratung des Bebauungsplanes in den Ausschuss für Umwelt und Technik verwiesen. Dieser hat sich in seiner Sitzung am 20.10.2021 mit dem Bebauungsplan befasst. Im Vorfeld der Beratung fand eine Besichtigung der Örtlichkeit statt.

In der Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Technik wurden insbesondere die Schaffung eines Baufensters für den Betreiber der Adventure Golfanlage sowie eine errichtete WC- Anlage im Bereich des Kiosks der Adventure-Golfanlage diskutiert. Nach ausführlicher Beratung hat der Ausschuss für Umwelt und Technik am 20.10.2021 folgenden Empfehlungsbeschluss gefasst:

1. Der vorliegende Planentwurf wird dahingehend erweitert, dass die WC-Anlage der Adventure Golfanlage mit aufgenommen wird.
2. Dem Planentwurf wird zugestimmt.

In der Sitzung des Gemeinderates am 22.11.2021 hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Planteil für das Gebäude Nr. 8 wird in der Bezeichnung wie folgt geändert: „Wohnung für Familienangehörige des Betreibers“. Die Nummerierung des Kiosks wird mit Nummer 13 korrigiert.
2. Der Gemeinderat billigt die Entwurfsfassung vom 09.11.2021.
3. Die Verwaltung wird beauftragt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ferienhaus- und Freizeitanlage Tiergarten, 1. Änderung“ in der Fassung vom 09.11.2021 öffentlich auszulegen (Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB).

Eine weitere Beratung des Planentwurfs fand in der Gemeinderatssitzung am 26.09.2022 statt. Es wurde folgender mehrheitlicher Beschluss gefasst:

1. Der Gemeinderat macht sich die Inhalte der Abwägungstabelle vom 29.08.2022 zu eigen.
2. Dem Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ferienhaus- und Freizeitanlage Tiergarten, 1. Änderung vom 29.08.2022 mit örtlichen Bauvorschriften wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ferienhaus- und Freizeitanlage Tiergarten, 1. Änderung vom 29.08.2022 die erneute öffentliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Zuletzt wurde der Bebauungsplan in der Gemeinderatssitzung am 15.11.2023 beraten. Wesentliche Änderung gegenüber dem Planungstand vom 29.08.2023 waren zum einen die Erhöhung der maximal überbaubaren Grundstücksflächen auf 4.725 m² gegenüber der ursprünglichen Festsetzung von 3.850 m² zuzüglich der Fläche für Kioskgebäude der Adventure-Golf-Anlage mit 200 m² sowie die Änderung der Lage und Anzahl der Baufenster.

Zu diesem Planentwurf hat der Gemeinderat mehrheitlich folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Gemeinderat macht sich die Inhalte der Abwägungstabelle vom 08.09.2023 zu eigen.
2. Dem Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ferienhaus- und Freizeitanlage Tiergarten, 1. Änderung vom 08.09.2023 mit örtlichen Bauvorschriften wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ferienhaus- und Freizeitanlage Tiergarten, 1. Änderung vom 08.09.2023 die erneute öffentliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Anlass für die Änderung des Bebauungsplanes

Die Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat 2 hauptsächliche Gründe:

Zum einen soll dem Betreiber des Ferienhofs Tiergarten eine bessere Entwicklungsmöglichkeit in Form geänderter Baufenster und mehr überbaubarer Fläche gegeben werden. Dies entspricht den Planungen des Betreibers.

In dieser Planänderung sind auch die hergestellten Verkehrsanlagen mitaufgenommen. In der Summe ist deren Flächenanteil größer, als im rechtskräftigen Bebauungsplan. Jedoch war man im damaligen Bebauungsplan davon ausgegangen, dass der Großteil davon asphaltiert wird. Die in dieser Planänderung dargestellten privaten Verkehrsflächen sind jedoch zu einem großen Teil nur in gekiester Ausführung hergestellt und sollen auch so bleiben.

Die bisherige „gewerbliche Lagerhalle für Gartengestaltung“ soll nun sowohl als Lagerhalle als auch für einen gastronomischen Teil genutzt werden. Dieser gastronomische Teil ergänzt das Angebot des Ferienhofes Tiergarten.

Im südwestlichen Bereich des Gebietes beabsichtigt der Sohn des Ferienhof-Betreibers ein Wohngebäude (Nr. 2) für sich zu errichten

Der zweite Grund für die Änderung ist die Ansiedlung einer Adventure-Golf-Anlage. Der

Ferienhof Tiergarten mit Fremdenzimmern, Ferienwohnungen, Kindergarten und Gastronomie hat sich in den letzten Jahren vergrößert und ist entsprechend attraktiv. Um die gegenseitigen Synergien zu nutzen und für Aulendorf touristisch ein weiteres attraktives Angebot zu bieten, war geplant eine sog. Adventure-Golf-Anlage am Ferienhof anzusiedeln. Die Adventure Golfanlage ist zwischenzeitlich genehmigt und in Betrieb.

Der benötigte Flächenbedarf dieser Anlage (einschließlich der Erweiterung) einschließlich Nebenanlage liegt bei rd. 7.500 m². Innerhalb der Anlage befindet sich ein Kiosk mit Außenbestuhlung. Der Betrieb des Platzes wird in den Wintermonaten für ca. 4 Monate unterbrochen.

Die erforderliche Fläche ist im Bereich des Sondergebietes Tiergarten nicht mehr realisierbar.

Deswegen fanden Gespräche zwischen der Stadt Aulendorf, dem Regionalverband und dem Eigentümer des Ferienhofs Tiergarten statt. Hierbei wurde die Fläche östlich des Tiergartens als geeignet angesehen, die auch zum Eigentum des Tiergartens gehört. Das naturnahe Konzept von Adventure-Golf zusammen mit der Attraktivität vor allem auch für Familien und Kinder bildet eine stimmige Ergänzung zum Konzept des Ferienhofes Tiergarten. So kann ein Teil der bestehenden Infrastruktur wie sanitäre Anlagen, Verkehrsanbindung und Parkplätze gemeinsam genutzt werden.

Da sowohl Ferienwohnungen als auch Dauerwohnen für den Vorhabensträger und dessen Familie sowie ein Kindergarten im Gebiet möglich ist, wird als Grundlage § 11 BauNVO statt wie bisher § 10 BauNVO festgesetzt.

Investor von Tiergarten und Golf-Anlage und Veranlasser der Bebauungsplanänderung ist Herr Harsch, der Eigentümer des Tiergartens.

Im Rahmen eines Durchführungsvertrages wird die Umsetzung der Maßnahmen des Planes geregelt. Insbesondere hinsichtlich der Wohnnutzungen werden Passagen aufgenommen, die sicherstellen sollen, dass nur die spezifisch genannten Nutzer (Investor, Sohn des Investors) hier wohnen können.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Wie bereits oben ausführlich wurde mit dem Planentwurf vom 08.09.2023 die Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Von den Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen eingegangen, die in der beiliegenden Synopse dargestellt sind. Auf die beigefügte Abwägungstabelle mit Darstellung der eingegangenen Stellungnahmen und der Stellungnahmen der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag wird verwiesen.

Umfang der Änderungen

Folgende Änderungen wurden gegenüber dem bisher rechtskräftigen Plan vom 04.10.2013 vorgenommen:

- Aktualisierung der Rechtsgrundlagen
- Änderung des Gebietes von § 10 auf § 11 BauNVO
- Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksflächen
- Übernahme der bestehenden Gebäude – hier wurden die Gebäude aus dem aktuellen Kataster übernommen
- Übernahme der bestehenden Verkehrsflächen – die derzeit bestehenden Verkehrsflächen wurden übernommen. Ein Großteil der zusätzlichen Verkehrsflächen gegenüber dem bisherigen Bebauungsplan ist in gekiefter Ausführung. Als Ausgleich für die größere Verkehrsfläche dienen die bestehenden/geplanten zusätzlichen Baumpflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sowie die bereits erfolgten zusätzlichen Baumpflanzungen außerhalb des Geltungsbereiches.

- Erweiterung des Geltungsbereiches im nordöstlichen Teil als Grünfläche und für den bestehenden Spielplatz
- Erweiterung des Geltungsbereiches im südlichen Bereich für den bestehenden Spielplatz
- Erweiterung des Geltungsbereiches im Osten für die Fläche der Adventure-Golf-Anlage mit den Baufenstern für Kiosk sowie Bepflanzungsstreifen zur Eingrünung
- Konkretisierung der maximal zulässigen Wohnungen
- Änderungen an Größen, Anzahl und Lage von Baufenstern für geplante Gebäude - um mehr Flexibilität zu erhalten wurden diese Änderungen vorgenommen.
- Änderung der Gebäudehöhen der südwestlichen Baufenster von 8,0 auf 9,0 m, um den dort konzipierten Bauvorhaben gerecht zu werden.
- Änderung der Nutzung bei Gebäude 3 sowie Darstellung des Vordachs an diesem Gebäude. Die geänderte Nutzung und das Vordach wurden übernommen.
- Wegfall der Festsetzungen zu den Bauabschnitten

Gegenüber dem Planungsstand vom 08.09.2023 wurden keine weiteren wesentlichen Planänderungen vorgenommen. Die Hinweise und Empfehlungen aus der Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurden in die Planung aufgenommen.

Flächenbilanz:

Vergleich	bisher	neu Stand 05/2020	Stand 09/2021	Stand 09/23
Fläche Geltungsbereich	ca. 2,57 ha	ca. 2,83 ha	3,98 ha	3,98 ha
Fläche Baufenster	4.762 m ²	5.012 m ²	4.875 m ²	4.725 m ²
Max. mit Gebäude überbaubar	3.850 m ²	3.850 m ²	3.850 m ²	4.725 m ²
Grün- und Spielplatzfläche	ca. 1,54 ha	ca. 1,57 ha	1,57 ha	1,57 ha
Verkehrsfläche	ca. 0,64 ha	ca. 0,87 ha	0,87 ha	0,87 ha
Stellplätze	79	86	86	86
Bäume bestehend (im Geltungsbereich)	72	113	113	113

Räumlicher Geltungsbereich, Flächennutzungsplan, Regionalplan und Landesentwicklungsplan

Durch die Erweiterung des Geltungsbereiches nach Osten ist es erforderlich den Flächennutzungsplan zu ändern. Das zugehörige Verfahren läuft parallel zu diesem Änderungsverfahren. Die Bebauungsplanänderung kann jedoch erst nach Rechtskraft der Änderung des Flächennutzungsplans in Kraft treten.

Im zwischenzeitlich genehmigten Regionalplan ist die Fläche des Bebauungsplanes nicht mehr als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege enthalten. Es stehen der Planung keine Ziele der Regionalplanung entgegen.

Die Ziele des Landesentwicklungsplanes 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) sind für den Bereich des Plangebietes folgende:

2.4.3.5 Die Land- und die Forstwirtschaft sollen als leistungsfähige Wirtschaftszweige so fortentwickelt werden, dass sie für den Wettbewerb gestärkt werden und ihre Funktionen für die Ernährungs- und Rohstoffsicherung sowie ihre naturschutzrelevanten und landschaftspflegerischen Aufgaben auf Dauer erfüllen können.

2.4.3.6 Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land-

und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.

Artenschutz und Umweltbericht

Bahnen der Adventure-Golf-Anlage werden in Kunstrasen ausgeführt, der mit Quarzsand verfüllt wird. Daher ist – im Gegensatz zu Kunstrasen mit Gummigranulat-Füllung – kein Mikroplastikanfall gegeben.

Für die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Ferienhaus- und Freizeitanlage Tiergarten“ wurde eine artenschutzrechtliche Beurteilung vorgenommen. Diese stellt dar, dass bei Einhaltung von gewissen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen, Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können. Die artenschutzrechtliche Beurteilung ist als Anlage beigefügt.

Die durchgeführte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ergibt einen Ausgleichsbedarf von 182.248 Ökopunkten. Zusätzlich ist für die aus dem rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan von 2013 nicht umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen aufgrund des sog. Time-Lag ein weiterer Ausgleich von 19.260 Ökopunkten zu schaffen.

Die Kompensation erfolgt durch Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes auf den Flurstücken 355 und 397.

Planexterner Ausgleich auf Flst. 355

Ein bis jetzt landwirtschaftlich intensiv genutztes Grünland (5 – 6 Schnitte/Jahr) mit einer Fläche von 0,81 ha wird durch Extensivierung ökologisch aufgewertet.

Planexterner Ausgleich auf Flst. 397

Eine bis jetzt landwirtschaftlich intensiv genutztes Grünland (5 – 6 Schnitte/Jahr) entlang der Schussen und entlang des Haslacher Bachs mit einer Fläche von 1,50 ha wird durch Extensivierung ökologisch aufgewertet.

Für die zwei vorgenannten Maßnahmen wird folgendes Nutzungsregime festgesetzt:

- 2-malige Mahd der Wiesen im Jahr mit Abräumen des Mähguts. Der erste Schnitt kann ab 1. Juni, der 2. Schnitt nicht vor dem 15. August erfolgen. Bei entsprechendem Aufwuchs ist im Herbst auch ein 3. Schnitt zulässig. Zur Ausmagerung der Fläche sind max. 2 Jahre bis zu max. 4 Schnitte ohne Schnittzeitbegrenzung zulässig.
- Eine mineralische Stickstoff-Düngung und eine Gülle-Düngung der Fläche sind nicht zulässig. Zur Förderung des Kräuterreichtums kann, in Abstimmung mit dem Umweltamt des Landratsamts Ravensburg, eine Festmistgabe mit bis zu 90 dt/ha bzw. alternativ eine mineralische Phosphor-Kali-Düngung mit bis zu 35 kg P₂O₅/ha und 60 kg K₂O/ha einmal alle 3 Jahre zulässig. Durchgeführte Düngungen sind schriftlich zu dokumentieren (Datum und Art der Düngung) und auf Verlangen dem Landratsamt vorzulegen. Eine Düngung im Gewässerrandstreifen von 10 m Breite ist nicht zulässig.
- Am Gewässerrand von Haslacher Bach und Schussen (Flst. 397) ist ein mindestens 2 m breiter Streifen entlang des Gewässers der gelenkten Sukzession zu überlassen (keine Nutzung, Entwicklung zu Uferhochstaudensaum; evtl. gelegentliche abschnittsweise Pflege im Abstand von 3-5 Jahren nur in Absprache mit dem Umweltamt des Landratsamts).
- Auf Flst. 355 sind am östlichen und westlichen Rand insgesamt 5 Heckenstreifen mit einer Gesamtlänge von mindestens 120 m anzulegen. Es sind mindestens dreireihige Heckenstreifen zu pflanzen. Es sind gebietsheimische Gehölze (Herkunftsgebiet 9 Alpenvorland) zu verwenden, ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.
- Auf Flst. 355 ist zur Förderung einer kräuterreichen Wiese eine Streifeneinsaat mit einer Wiesenblumenmischung vorzunehmen. Auf insgesamt ca. 300 m Länge und in einer Breite von ca. 3 m sind in einem Abstand von ca. 15 m 2 Streifen aufzufräsen und mit einer regionalen Wiesenblumenmischung (Herkunftsgebiet Alpenvorland) einzusäen. Ein Herkunftsnachweis ist vorzulegen.

Pflanzung einer Streuobstwiese auf Flst. 355

Es sind hochstämmige Obstbäume (mind. 80% Apfel, Birne, Hochstammkirschen, Walnuss, ...) mit einem Stammumfang von mind. 8-10 cm als Streuobstwiese zu pflanzen. Der Pflanzabstand der Bäume, in der Reihe und zwischen den Reihen, sollte 12 – 15 m aufweisen und muss mindestens 12 m betragen. Von Zufahrtswegen sind mindestens 5 m Pflanzabstand, von Flurstücksgrenzen (zu Nachbargrundstücken) ebenfalls mindestens 5 m Pflanzabstand einzuhalten.

Es sind Obsthochstämme (Pflanzqualität, 2xv) aus der regionalen Sortenliste des KOB zu verwenden mit einem Astansatz von 1,6 bis 1,8 m. Die Pflanzung erfolgt mit Pflöck, Anbindematerial, Fegeschutz und Wühlmausschutz.

Es wird die Verwendung resistenter bzw. unempfindlicher Sorten hinsichtlich Feuerbrand und Schorf (RE-Sorten) empfohlen. Zum Schutz vor Mäusefraß wird zur Verwendung von Wühlmauskörben aus unverzinktem Drahtgeflecht geraten. Zum Schutz der jungen Obstbaum-kronen wird für einige Jahre das Aufstellen von 2-3 Ansitzstangen für Greifvögel empfohlen.

Abgängige Obstbäume sind vollständig zu ersetzen. Die Obstbäume benötigen eine intensive Pflege in den ersten 10 Jahren mit Leitastschnitt und nahezu jährlichem Kronenschnitt. Dies ist zu gewährleisten. Alle Hochstammobstbäume sind mindestens alle 3 Jahre einem fachgerechten Pflegeschnitt zu unterziehen. Auf die Empfehlungen „Kronenpflege alter Obsthochstämme, Kompetenz-zentrum Obstbau-Bodensee H.-T. Bosch, 2010, PLENUM-Projekt“ wird verwiesen. Hierbei müssen auch die Misteln ausgeschnitten werden. Totholzäste sollten als Habitatstrukturen wo möglich belassen werden.

Das bestehende Grünland im Bereich der vorgesehenen Streuobstwiese ist von intensiv genutztem Grünland zu Extensivgrünland zu entwickeln.

Für die Entwicklung zu extensiv genutzten Fett-, Feucht- und Nasswiesen wird folgendes Nutzungsregime für die Flächen festgesetzt:

- 2-malige Mahd der Wiesen im Jahr mit Abräumen des Mähguts. Der erste Schnitt kann ab 1. Juni, der 2. Schnitt nicht vor dem 15. August erfolgen. Bei entsprechendem Aufwuchs ist im Herbst auch ein 3. Schnitt zulässig. Zur Ausmagerung der Fläche sind max. 2 Jahre bis zu max. 4 Schnitte ohne Schnittzeitbegrenzung zulässig.
- Eine mineralische Stickstoff-Düngung und eine Gülle-Düngung der Fläche sind nicht zulässig. Zur Förderung des Kräuterreichtums ist eine Festmistgabe mit bis zu 90 dt/ha bzw. alternativ eine mineralische Phosphor-Kali-Düngung mit bis zu 35 kg P₂O₅/ha und 60 kg K₂O/ha einmal alle 2 Jahre zulässig. Durchgeführte Düngungen sind schriftlich zu dokumentieren (Datum und Art der Düngung) und auf Verlangen dem Landratsamt vorzulegen.

Extensivierung und Wiedervernässung auf Flst. Nr. 360/1

Für die Wiedervernässung sind auf einer Fläche von ca. 6.500 m² die vorhandenen Drainagen unbrauchbar (z. B. durch Unterbrechung oder Verschließen) zu machen und der Grundwasserspiegel durch geeignete Staumaßnahmen dauerhaft auf 10-20 cm unter Flur anzuheben. Hierzu wird der Wasserspiegel im angrenzenden wasserführenden Graben durch Staubretter oder kleine Sohlrampen entsprechend angehoben. Zusätzlich sind auf der Fläche 2-3 schicht- oder rundwassergespeiste Flachgewässer mit je 150-400 m² Wasserfläche anzulegen.

Für die Extensivierung der Fläche wird folgendes Mahdregime vorgeschlagen:

2-malige Mahd der Wiese im Jahr mit Abräumen des Mähguts. Der erste Schnitt soll ab 01. Juni, der 2. Schnitt nicht vor dem 15.8. erfolgen. Zur Ausmagerung kann die Fläche in einem Zeitraum von bis zu 5 Jahren noch 3-4mal im Jahr gemäht werden. Der 1. Schnitt kann in dieser Zeit auch vor dem 1. Juni stattfinden. Eine mineralische Düngung der Fläche ist nicht zulässig. Zur Förderung des Kräuterreichtums kann in Absprache mit dem Umweltamt des Landkreises eine gelegentliche Festmistgabe bzw. alternativ eine mineralische Phosphor-Kali-Düngung erfolgen. Je nach Entwicklung der Fläche kann in Absprache mit dem Umweltschutzamt nach einigen Jahren auch eine Modifizierung der Auflagen und der Nutzung (z.B. Reduzierung auf 1 Sommer-Schnitt, Extensivbeweidung)

vereinbart werden.

Auf den beigefügten Umweltbericht mit detaillierter Eingriffs- und Ausgleichbilanz wird verwiesen.

Verkehr

Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan ist hinsichtlich des Ferienhofes Tiergarten von keiner geänderten Ausgangslage auszugehen. Jedoch ist die Situation durch die hinzukommende Golf- Anlage zu betrachten.

Die zukünftigen Betreiber der Adventure-Golf-Anlage erwarten ein Maximalaufkommen von 30.000 Besuchern pro Jahr.

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Zahl sich folgendermaßen aufteilt- was inzwischen auch Erfahrungswerte zeigen:

- Aufgrund der Synergieeffekte mit dem Ferienhof Tiergarten gehen die Betreiber davon aus, dass ca. 30 % ihrer Gäste den Urlaub oder den Besuch der Anlage Tiergarten mit einem Besuch auf der Golfanlage verbinden. D.h. dieser Anteil ist derzeit schon für Verkehrsaufkommen und Stellplätze beim Tiergarten berücksichtigt.
- Weiterhin gehen die Betreiber davon aus, dass mindestens weitere 20 % den Besuch mit einem Fahrrad/E-Bike ausführen. Gründe hierfür sind, dass es sich um eine Outdoor-Aktivität handelt, die nur bei entsprechend gutem Wetter attraktiv ist – Wetter, das auch für das Radfahren angenehm ist. In den Wintermonaten ist die Anlage geschlossen. Die Betreiber beabsichtigen Ladestationen für E-Bikes zu installieren. Dies ist Bestandteil der LEADER- Förderung. Die Anlage und deren Lage ist prädestiniert für die Anfahrt mit dem Rad.
- Es reisen insbesondere durch Gruppenausflüge und Firmenevents ca. 20 % Besucher mit dem ÖPNV an.
- Der Rest der Besucher – also max. ca. 10.000 Besucher pro Jahr verteilen sich auf die Öffnungszeiten von 7 Tagen die Woche und ca. 8 Monate. Dies ergibt einen Durchschnitt von 40 Besucher pro Tag. Ausgehend von durchschnittlich 2 Personen pro Fahrzeug, wäre dies ein durchschnittlicher zusätzlicher PKW-Verkehr von ca. 20 Fahrzeugen pro Tag.
- Wetter- und wochentagabhängig werden sicher Spitzen mit 100 und mehr Fahrzeugen auftreten können. Aufgrund des zu erwartenden Verkehrsaufkommens im Vergleich zum bisherigen deutlich höheren Aufkommen in Spitzenzeiten des Ferienhofes Tiergarten wird die bisherige Zuwegung als ausreichend angesehen.

Bezüglich der vorhandenen Stellplätze sind derzeit bereits für den Ferienhof mehr Flächen als benötigt vorhanden. Zusätzlich können – falls erforderlich im südlichen Bereich der Adventure-Golf- Anlage Stellplätze in wassergebundener Form erstellt werden.

Die konkrete Bemessung der erforderlichen Anzahl von Stellplätzen nach der Verwaltungsvorschrift (VwV Stellplätze) kann nicht ohne Weiteres erfolgen, da es sich bei der Anlage um einen Sonderfall handelt. Würde man die Anlage wie einen Sportplatz bewerten, so wären $ca. 7500 / 250 = 30$ Stellplätze erforderlich. Dies erscheint aufgrund der unterschiedlichen zeitlichen Häufung bei Sportplätzen und Golf-Anlage als zu hoch. Aufgrund von Erfahrungswerten solcher Anlagen ist von einer Größenordnung von ca. 0 – 15 Stellplätzen auszugehen, da sich nur eine gewisse Anzahl von Spielern gleichzeitig betätigen können. Diese Anzahl an Stellplätzen kann jedoch problemlos auf den vorhandenen Flächen des Tiergartens und im südlichen Bereich der Adventure-Golf-Anlage nachgewiesen und ggf. erstellt werden.

Entwässerung und Starkregen

Durch die Adventure-Golf-Anlage kommen nur relativ kleine Flächen hinzu, die komplett versiegelt sind (Kiosk und Wohnung). Das hier anfallende Niederschlagswasser kann auf den angrenzenden Wiesenflächen (im Eigentum des Tiergartens) breitflächig schadlos versickert werden. Die Golf-Anlage ist mit teildurchlässigen oder komplett durchlässigen Flächen versehen:

- Wege und Plätze werden als wassergebundene Beläge ausgeführt.
- Die Bahnen sind in Kunstrasen ausgeführt, der teildurchlässig ist; der hier verwendete Kunstrasen ist im Gegensatz zu Sportplätzen nicht mit Gummigranulat gefüllt, sondern mit Quarzsand. Somit ist auch mit keinem Anfall von Mikroplastik zu rechnen.
- Die restlichen Flächen werden naturnah mit unterschiedlichen Kiesflächen, Pflanzbereichen, Wasserlauf und -fläche gestaltet.
- Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Flächen keinen maßgeblichen Abfluss von Niederschlagswasser aus der Fläche erzeugen.
- Schmutzwasser fällt im Kiosk der Anlage als Spülwasser und beim Händewaschen sowie aus den Toiletten an. Dies wird mittels einer Pumpanlage und Druckleitung der Abwasserentsorgung des Ferienhofs zugeführt.
- Aufgrund der örtlichen Topographie und von Erfahrungswerten ist von keinem nennenswerten Risiko durch Starkregenabflüsse auszugehen.

Gebäude Adventure Golf

Für ein Gebäude (Kiosk) für Material und Infrastruktur des Betriebes sowie als Ausgabestation für die zugehörige Außenbewirtung soll ein Gebäude in Holzbauweise mit einer maximalen Baufenstergröße von 200 qm möglich sein. Zusätzlich sind innerhalb des Baufensters Nebengebäude für Toiletten und Materiallager zugelassen.

Der Gemeinderat beschließt mit 11 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung und 3 Nein-Stimmen (bei Befangenheit von SR Harsch):

- 1. Der Gemeinderat macht sich die Inhalte der Abwägungstabelle vom 29.04.2024 zu eigen.**
- 2. Dem Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ferienhaus- und Freizeitanlage Tiergarten, 1. Änderung vom 29.04.2024 mit örtlichen Bauvorschriften wird zugestimmt.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ferienhaus- und Freizeitanlage Tiergarten, 1. Änderung vom 29.04.2024 die erneute öffentliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.**

Beschluss-Nr. 6

Bebauungsplan "Ober der Ach - Änderung und Erweiterung, 1. Änderung"

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

2. Zustimmung zum Planentwurf

3. Erneute Anhörung der Träger öffentlicher Belange und Behörden sowie der Öffentlichkeit

Vorlage: 10/051/2023/3

SR Harsch ist befangen.

BM Burth begrüßt Herrn Huchler als beauftragten Fachplaner.

Die Änderung des Bebauungsplanes „Ober der Ach – Änderung und Erweiterung, 1. Änderung“ war bereits mehrfach Gegenstand der Beratungen im Gemeinderat.

In der Gemeinderatssitzung am 28.01.2019 hat der Gemeinderat den entsprechenden Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes gefasst und die erste Offenlage beschlossen.

In seiner Sitzung am 21.02.2022 hat der Gemeinderat über die Bebauungsplanänderung beraten. Aufgrund von Planänderungen war eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und Anhörung der Träger öffentlicher Belange erforderlich. Über die in dieser Offenlage eingegangenen Stellungnahmen, hat der Gemeinderat bisher noch nicht im Gesamten beraten.

In der Gemeinderatssitzung am 27.11.2023 wurde der Gemeinderat ausschließlich über die Stellungnahme des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben (RVBO) informiert. Gemäß dem RVBO ist in Aulendorf als Unterzentrum im ländlichen Raum eine Bruttowohndichte von mindestens 60 Einwohner pro Hektar einzuhalten. Nach der Berechnungsmethodik des RVBO`s betrug die Bruttowohndichte zum Planstand vom 31.01.2022 38 Einwohner pro Hektar.

Eine gleichlautende Stellungnahme ging der Stadt Aulendorf im Zuge der Offenlage des Bebauungsplanes „Buchwald“ ein. Auch für das Plangebiet des Bebauungsplanes „Buchwald“ ist in der zukünftigen Bearbeitung diese Vorgabe des Regionalverbandes zu beachten.

Der Investor hat sich daraufhin zusammen mit dem beauftragten Planungsbüro Gedanken zur Umsetzung der geforderten Wohndichte von 60 Einwohner pro Hektar gemacht und eine grundsätzliche Überarbeitung der städtebaulichen Konzeption im Vorentwurf vorgelegt.

Aus städtebaulicher Sicht wird die geplanten Form der Bebauung mit Einzelhäusern für das sehr stark ländlich-dörflich geprägte Umfeld als sinnvollster Weg für eine verdichtete Bebauung angesehen.

Konzeptionell sollen auf den Bauplätzen kleinere Wohnhäuser mit innovativen Grundrissen entstehen. Dies wiederum führt zu geringerem Energieverbrauch der Gebäude, was wiederum die Ausgaben der Eigentümer reduziert und im Hinblick auf den Schutz des Klimas positiv ist. Dies alles zusammen mit den Bauplatzgrößen ergibt geringere Kosten für die Bauherren.

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Blönried hat in seiner Sitzung am 30.01.2024 das überarbeitete städtebauliche Konzept befürwortet. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.03.2024 über das überarbeitete städtebauliche Konzept beraten und ebenfalls

mehrheitlich grundsätzlich befürwortet. Gegenüber dem vorgelegten Vorentwurf sollten weitere öffentliche Grünflächen und öffentliche Stellplätze ausgewiesen werden. Die Frage der Oberflächenentwässerung durch den vorhandenen Durchlass unter der Bahnlinie ist zu klären.

Auf dieser Grundlage wurde der Entwurf des Bebauungsplanes „Ober der Ach – Änderung und Erweiterung, 1. Änderung“ angepasst und überarbeitet.

Änderungen des Bebauungsplanes

Insgesamt wurde bei dieser Änderung zusätzlich zu den nachfolgenden Änderungen im Planteil folgende Punkte angepasst bzw. verändert:

- Deutlich kleinere Bauplätze mit großzügigen Baufenstern, damit das Grundstück optimal ausgenutzt werden kann.
- Die bisher im Bebauungsplan enthaltene vorgesehene Bebauung mit Doppelhäusern entfällt. Dies hat sich im ländlichen Bereich kaum bewährt. Nach wie vor ist dort das klassische Einzelhaus mit Garten von den Bauherren nachgefragt.
- Die Straßenführung wurde neu geplant.
- Die Anzahl der öffentlichen Parkplätze wurde von bisher 9 auf nun 14 erhöht um im öffentlichen Verkehrsraum dem gestiegenen Eigentum von Fahrzeugen nachzukommen.
- Die Festsetzung von Grundstückszufahrten ist nicht mehr sinnvoll, da auch die Lage von Garagen und Stellplätzen nicht mehr festgesetzt wird.
- Die Ergebnisse der durchgeführten Lärmuntersuchung haben zu Festsetzungen hinsichtlich des passiven Lärmschutzes geführt.
- Aufgrund der FFH-Vorprüfung und der artenschutzrechtlichen Beurteilung wurden Festsetzungen aufgenommen.

Art des Änderungsverfahrens

Das Plangebiet hat eine Fläche von 2,3 ha, davon sind ca. 1,62 ha Bauplatzflächen mit einer GRZ von 0,4, was einer Grundfläche von ca. 0,65 ha entspricht. Zusammen mit einer möglichen Überschreitung der GRZ und den Verkehrsflächen liegt die zulässige Grundfläche deutlich unter 2 ha. Es handelt sich um die Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, werden durch den Bebauungsplan nicht zugelassen.

Das Änderungsverfahren wird daher weiterhin im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Städtebaulicher Entwurf

Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet.

Maß der baulichen Nutzung

Geschoßflächenzahl GFZ: maximal 0,8

Grundflächenzahl GRZ: maximal 0,4

Zahl der Vollgeschosse: maximal 2

Gebäudehöhen

maximale zulässige Gebäudehöhe: 8,0 m, gemessen von der Oberkante festgelegter Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) bis zum höchsten Punkt der Dachhaut.

Begrenzung der zulässigen Zahl der Wohneinheiten

Je Wohngebäude sind max.2 Wohneinheiten zugelassen.

Kellergeschosse und unterirdische Anlagen

Kellergeschosse sind nicht zugelassen, unterirdische Bauwerke und Anlagen sind bis in eine Tiefe von maximal 1,50 unter EFH zulässig.

Offene Bauweise

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Garagen, Carports und Stellplätze

Garagen, Carports und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Offene Stellplätze sind auf dem Grundstück innerhalb der überbaubaren Flächen, außerhalb nur entlang der Erschließungsstraße zulässig.

Dachaufbauten

Dachaufbauten sind mit Ausnahme von Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie nicht zulässig. Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie dürfen nur mit der gleichen Neigung wie das Dach bis maximal 50 cm aufbauend ausgeführt werden.

Außenwandgestaltung

Für die Außenwandgestaltung der Gebäude ist Putz mit hellem Anstrich oder/und hell bzw. naturfarben behandeltes Holz zu verwenden.

Geländeveränderungen

Geländeveränderungen zur Anpassung des Geländes an die Gebäude, die Nachbargrundstücke und die Verkehrsflächen sind bis zu 1,00 m Höhe als Anböschung oder Abtrag bzw. mit Stützmauer mit max. 1,00 m Höhe zulässig.

Einfriedungen

An den Grundstücksgrenzen sind als Einfriedung zulässig:

- geschnittene Hecken gemäß Pflanzliste Nr.3,
- frei wachsende Hecken gemäß Pflanzliste Nr.1,
- in den Hecken integrierte Maschendrahtzäune bis max. 1,00 m Zaunhöhe,
- Zäune ohne Sockel bis max. 1,00 m Zaunhöhe.

Die im Bebauungsplangebiet ausgewiesenen bebaubaren Grundstücke sind entlang der Grenze zu den Bahnanlagen mit einer dauerhaften Einfriedung ohne Öffnung bzw. einer Leitplanke abzugrenzen.

Garagen

Garagen mit senkrechter Zufahrt zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche müssen von diesen einen Abstand von mind. 5,00 m einhalten.

Stellplätze

Pro Wohnung sind folgende Stellplatzanzahlen auf dem Grundstück, auf dem sich die Wohnung befindet, auszuweisen:

Wohnfläche bis einschl. 50 m² Grundfläche, 1 Stellplatz
Wohnfläche über 50 m² Grundfläche, 2 Stellplätze

Verkehrliche Erschließung

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Straße „Winkelstock“ und über neue Erschließungsstraßen vorwiegend als Ringerschließung. Im Rahmen dieser Bebauungsplanänderung wurde durch eine höhere Anzahl von öffentlichen Parkplätzen gegenüber dem bisher rechtskräftigen Bebauungsplan dem Umstand Rechnung getragen, dass heutzutage mehr PKW`s besessen werden.

Ebenso wurden Änderungen an der Straßenführung und -breite mit in die Änderung

aufgenommen. Bezogen auf das zusätzliche Verkehrsaufkommen in der Straße „Winkelstock“ ist hier mit einer Zunahme des Verkehrs zum und vom zukünftigen Baugebiet zu rechnen. Allerdings ist diese Straße bislang mit sehr geringem Verkehrsaufkommen einzuschätzen, so dass sich in der Summe keine besondere Verkehrsbelastung erwarten lässt.

Immissionen

Für die Bebauungsplanänderung wurde ein Gutachten zum Lärmschutz gefertigt, das insbesondere den Lärm von der nördlich angrenzenden Bahnlinie berücksichtigt. Es wurden hieraus Festsetzungen zum Schallschutz festgelegt und in die Festsetzungen übernommen. Auf die Festsetzungen im Bebauungsplan wird verwiesen.

Artenschutz

Zur Vermeidung von Individuenverlusten bei Vögeln und Fledermäusen sind Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit, während der Vegetationsruhe von Oktober bis Ende Februar, durchzuführen.

Bei der Bebauung ist darauf zu achten, dass keine Strukturen und Fallenwirkung für Kleintiere entstehen, wie z.B. bodengleiche Lichtschächte ohne feinmaschige Abdeckung, tiefe Abflussrinnen oder Gullys unmittelbar an hohen Bordsteinen.

Zur Verringerung der Barrierewirkung sind Sockel von Einfriedungen unterbrochen auszuführen, damit sie für Kleintiere durchlässig werden. Auch hohe Bordsteine sollten, damit sie für Kleintiere überwindbar werden, ca. alle 20 m abgesenkt oder abgeschrägt werden.

Zur Förderung der immer seltener werdenden Gebäudebrüter wird die Anbringung von künstlichen Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse an den geplanten Gebäuden empfohlen.

Hochwasser und Starkregen

Nach den Hochwassergefahrenkarten liegt das Gebiet in keinem Überschwemmungsgebiet.

Aufgrund der topographischen Situation ist nicht mit einem maßgeblichen Risiko für Überflutungen durch Starkregen zu rechnen. Im Hinblick auf die immer unsicherer und extremer werdenden Wetterereignisse werden die Festsetzungen für EFH (über Erschließungsstraße) getroffen.

Derzeit befindet sich im Bahndamm ein Durchlass, der offensichtlich Oberflächenwasser aus dem Bereich nördlich des Bahndammes in das Plangebiet leitet. Hier laufen bereits Gespräche mit der Bahn, da diese Ableitung seitens des Grundstückseigentümers (Investor) nicht geduldet wird.

Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Das bisherige Pflanzgebot von Hecken und Bäumen zur Randeingrünung wurde in ein Pflanzgebot mit Heckenbepflanzung geändert. Bei den Baumpflanzungen wären Konflikte mit dem Nachbarrecht vorgezeichnet gewesen. Zusätzlich wurde aufgenommen, dass die Maßnahmen ausnahmsweise für Ersatzmaßnahmen für Zauneidechsen unterbrochen werden können.

Weiter wurde die ausnahmsweise Nutzung eines Abschnittes als gekieste Zufahrt zugelassen, um die Erschließung des Restgrundstückes 113/23 zu ermöglichen. Auf die einzelnen Festsetzungen im Bebauungsplan wird verwiesen.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Planentwurf von 31.01.2022

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden sowie der Öffentlichkeit fand vom 25.11.2022 – 08.01.2023 statt. Auf den beiliegenden Abwägungsvorschlag wird verwiesen.

Aufgrund der vorgenommenen Änderungen im Planentwurf ist eine erneute Offenlage der Planunterlagen erforderlich.

Herr Huchler erläutert weiter, dass gegenüber der erstmalig vorgestellten Konzeption verschiedene Grünflächen noch geplant wurden um eine Durchgrünung des Gebietes zu erreichen. Diese wurden kombiniert mit den öffentlichen Stellplätzen, damit konnten 14 öffentliche Stellplätze geschaffen werden. Diese wurde nach Möglichkeit eingefasst mit einer Pflanzinsel.

BM Burth erläutert zum Wasserdurchlass der Deutschen Bahn, dass dies grundsätzlich Privatsache zwischen der Bahn und dem Grundstückseigentümer ist. Es handelt sich um keine Regelung innerhalb des Bebauungsplanes. Die Erschließungsanlagen gehen zu einem späteren Zeitpunkt in das Eigentum der Stadt über, deshalb muss es mit der Bahn eine klare Regelung zum Abschluss des Vertrages geben. Rechtlich ist die Situation für BM Burth eindeutig, es muss vor dem Satzungsbeschluss eine abschließende Klärung mit der Bahn erfolgen.

OV Holder erläutert für die Ortschaft seine Zustimmung. Der Durchlass wird dieses Jahr noch erneuert, dadurch wird das Oberflächenwasser noch konzentrierter. Es muss eine Lösung gefunden werden, sonst wird es Probleme für das Plangebiet geben. Die Ortschaft billigt den Bebauungsplan, die Stellungnahme des Regionalverbandes ist mit ausschlaggebend. Die beiden Hinweise der Ortschaft (ein zusätzlicher Stellplatz pro Grundstück) sowie die Zufahrt für das hinterliegende Privatgrundstück muss geregelt sein. Der Eigentümer benötigt eine Zufahrt. Den bisherigen Weg kann er nach der Erschließung nicht mehr nutzen. Dies sollte geregelt werden.

BM Burth erläutert, dass jedes Grundstück eine Zufahrtsmöglichkeit haben muss. Die Thematik muss geklärt werden, jedoch wurden am Geltungsbereich und der Abgrenzung des Gebietes keine Änderung vorgenommen. Das Problem muss demnach bereits im Bestand vorhanden sein.

SR Groll möchte wissen, ob die Straße vom Investor auf dem herausgenommenen Grundstück hergestellt wird.

Dies verneint Herr Huchler. Es handelt sich um eine private Erschließung, die selbst vorgenommen werden muss, sofern das Interesse besteht.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Der Gemeinderat macht sich die Inhalte des Abwägungsvorschlages in der Fassung vom 26.04.2024 zu eigen.**
- 2. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Ober der Ach – Änderung und Erweiterung, 1. Änderung“ mit den örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 26.04.2024 wird, ggf. unter Einarbeitung der beschlossenen Änderungen, gebilligt.**
- 3. Es wird beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes „Ober der Ach – Änderung und Erweiterung, 1. Änderung“ und die örtlichen Bauvorschriften wiederholt öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange erneut einzuholen.**
- 4. Die Verwaltung wird beauftragt, die erneute Auslegung öffentlich bekannt zu machen und die erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchzuführen.**

Beschluss-Nr. 7

Weiterführung des Integrationsmanagement ab dem 01.01.2025

Vorlage: 10/011/2024

Zuletzt hat sich der Gemeinderat der Stadt Aulendorf in seiner Sitzung am 25.09.2023 mit der Integrationsarbeit für geflüchtete Menschen in der Stadt Aulendorf beschäftigt. In der Gemeinderatssitzung am 25.09.2023 wurde über die Verlängerung des Förderzeitraums des Integrationszentrums im Hofgarten-Treff, die Auswirkungen der neuen Verwaltungsvorschrift „Integrationsmanagement“ und der Sozialbetreuung für die Anschlussunterbringung im Vita-Hotel beraten.

Im Hofgarten-Treff wird zum einen der Familientreff mit einem offenen Elterncafé und Familienbesuchen betrieben und zum anderen hat das Integrationszentrum mit dem Integrationsmanagement und dem Projekt „FamNah“ seinen Sitz im Hofgarten-Treff.

Träger des Familientreffs als auch des Integrationszentrums ist die Caritas Bodensee-Oberschwaben. Die Caritas Bodensee-Oberschwaben wurde von der Stadt Aulendorf mit der Durchführung des Integrationsmanagements beauftragt.

In der oben genannten Gemeinderatssitzung am 25.09.2023 hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Projektzeitraum für das Integrationszentrum wird zunächst bis zum 31.12.2024 weitergeführt. Die oben dargestellten Finanzierungsbeträge für das Integrationsmanagement werden bereitgestellt. Nach Vorliegen der neuen Fördersummen wird das Thema erneut im Gemeinderat beraten.
2. Das Projekt „FamNah“ wird ebenfalls zunächst bis zum 31.12.2024 weitergeführt.
3. Für das Integrationsmanagement für das Vita-Hotel wird zunächst für das Jahr 2024 eine Finanzierung einer 50% Stelle bei der Caritas Bodensee-Oberschwaben übernommen.

Zwischenzeitlich wurde die Verwaltungsvorschrift „Integrationsmanagement“ geändert. Insbesondere hatten folgende Punkte Auswirkungen auf das Integrationsmanagement in den Kommunen:

- Zuwendungsempfänger sind nun die Stadt- und Landkreise. Eine Antragsstellung durch beauftragte freie Träger ist nicht mehr möglich.
- Der Beratungszeitraum wird auf maximal 3 Jahre nach dem ersten Beratungsgespräch festgelegt.
- Die Stadt- und Landkreise müssen spätestens zum 01.01.2025 jeweils eine koordinierende Stelle für die landeseinheitliche Koordinierung des Integrationsmanagements auf Kreisebene einrichten.
- Zum 01.01. jeden Jahres wird jedem Stadt- und Landkreis als Grundlage für seine Planungen ein Höchstbetrag für die Förderung des Integrationsmanagements zur Verfügung gestellt.
- Berücksichtigt werden dabei Personen, die im Zeitraum der letzten 3 Jahre – für das Berechnungsjahr 2025 sind dies 01.01.2020 – 31.12.2022 einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde zur Anschlussunterbringung (AU) zugewiesen wurden und am 31.12.2022 noch in der AU sind (zuzüglich der in Folge Familiennachzug bzw. als nachgeborene Kinder aufgenommenen Personen).
- Nach den Regelungen der Verwaltungsvorschrift werden dabei Personen aus der Ukraine, die privat zugezogen sind nicht eingerechnet, da diese nicht in die AU eingewiesen wurden.
- Das Land Baden-Württemberg hat die Mittel für das Integrationsmanagement von 50 Mio. Euro auf 40 Mio. Euro reduziert.

Die Regelung, dass die privat zugezogenen Personen aus der Ukraine nicht in den Verteilungsschlüssel eingerechnet werden, ist für die Stadt Aulendorf problematisch. Ebenso, dass der Zeitraum zur Berechnung des Personalschlüssels die Jahre 2020 – 2022 herangezogen wurde. Mit der seinerzeitigen Belegung des ehemaligen Altersheims mit Flüchtlingen aus Syrien sowie der Belegung von zwei Containern hatte die Stadt Aulendorf die Belegungsquote deutlich übererfüllt. Somit sind in den Folgejahren keine Zuweisungen von geflüchteten Menschen nach Aulendorf in diesem Zeitraum erfolgt. Weiter ist zu beachten, dass ein Beratungszeitraum von 3 Jahren als deutlich zu kurz in der Praxis angesehen wird und dies nicht die Praxiserfahrung darstellt.

Hinsichtlich der Verteilung der Mittel wurde innerhalb des Landkreises Ravensburg nun vereinbart, dass die dem Landkreis Ravensburg zugewiesenen Mittel auch auf die geflüchteten Menschen aus der Ukraine, die privat zugezogen sind, verteilt werden. Zwischenzeitlich liegt das Budget für das Integrationsmanagement für die Stadt Aulendorf vor. Die Stadt Aulendorf erhält für das Integrationsmanagement im Jahr 2025 Mittel in Höhe von 49.871,06 Euro.

Dies entspricht einem Personalschlüssel von ca. 60 %. Bisher wurden für das Integrationsmanagement durch das Land 2 Personalstellen zu je 100 % gefördert, wobei die Stadt Aulendorf jeweils einen Eigenteil von 16.100 Euro je Vollzeitstelle beigetragen hat, insgesamt somit 32.200 Euro.

Durch die Belegung des Vita-Hotels mit geflüchteten Menschen aus der Ukraine war es erforderlich, dass zusätzlich eine 50 % Stelle für das Integrationsmanagement bei der Caritas Bodensee-Oberschwaben geschaffen wurde um auch dort eine möglichst gelingende Integration zu ermöglichen. Diese 50 % Stelle wird komplett von der Stadt Aulendorf finanziert.

Zwischen der Stadt Aulendorf und der Caritas Bodensee-Oberschwaben fanden nun hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise Gespräche statt. Von Seiten der Caritas Bodensee-Oberschwaben wird die Auffassung vertreten, dass für das Integrationsmanagement mindestens eine Vollzeitstelle vorhanden sein muss um eine sinnvolle Integrationsarbeit leisten zu können. Die Kosten einer Vollzeitstelle für das Integrationsmanagement belaufen sich auf 98.820 Euro gemäß dem beiliegenden Kostenplan der Caritas Bodensee-Oberschwaben. Abzüglich der Förderung in Höhe von 49.871 Euro müssten somit von Seiten der Stadt Aulendorf Mittel in Höhe von 48.849 Euro finanziert werden.

Für die Betreuung der geflüchteten Menschen im Vita-Hotel wäre weiterhin eine 50 % Stelle erforderlich, die ebenfalls durch die Stadt Aulendorf finanziert werden müsste. Das Integrationsmanagement im Vita-Hotel wird durch eine weitere 50 % Stelle unterstützt, die als Dolmetscherin im Integrationsmanagement als auch bei Kindergarten- und Schulanmeldungen und bei Behördengänge unterstützt.

Auch ist das Projekt „FamNah“ ein fester Bestandteil der Integrationsarbeit im Hofgarten-Treff und bietet ein hilfreiches Unterstützungsangebot für Familien mit Integrationsbedarf. Die Stelle leistet auch gerade im Rahmen des Zuzugs von ukrainischen Geflüchteten wertvolle Hilfestellungen. Das Projekt sollte im Hinblick auf die aktuellen Zugangszahlen beibehalten werden. Die Kosten für die 25 % Stelle belaufen sich auf 26.083 Euro.

Zur Finanzierung der 50 % Stelle für die Betreuung der Menschen im Vita-Hotel hat die Stadt Aulendorf eine Förderung aus dem Programm „Ukraine-Soforthilfe“ beantragt. Die

Förderung hier beträgt ca. 7.500 Euro im Jahr.

In der Gemeinderatssitzung ist über die weitere Vorgehensweise zu beraten.

Mit Beginn der Flüchtlingskrise im Jahr 2013 wurden in Aulendorf wertvolle Strukturen zur Integrationsarbeit von geflüchteten Menschen aufgebaut. Die Errichtung des Hofgarten-Treffs mit Familientreff und Integrationszentrum einschließlich Integrationsmanagement, der Erarbeitung eines Integrationskonzeptes, der Einrichtung eines Integrationsbeirates und dem außerordentlichen Engagement von ehrenamtlichen Helfer im Helferkreis Asyl ist eine gelingende Integration in Aulendorf gelungen. Nach Auffassung der Verwaltung wird diese wertvolle Struktur nun mit der neuen Verwaltungsvorschrift des Landes Baden-Württemberg in Frage gestellt bzw. zieht sich das Land aus der Finanzierung dieser gesellschaftlichen Aufgabe zurück. Trotz äußerst hohen Zugangszahlen werden nun die Personalschlüssel deutlich reduziert. Um die bisher aufgebauten Strukturen aufrecht erhalten zu können, wird von Seiten der Verwaltung folgendes vorgeschlagen:

1. Die Caritas Bodensee-Oberschwaben wird weiterhin mit dem Integrationsmanagement für das Jahr 2025 beauftragt.
2. Zur Aufrechterhaltung einer 100 % Stelle für das Integrationsmanagement stellt die Stadt Aulendorf Mittel in Höhe von 49.000 Euro zur Verfügung.
3. Das Projekt „FamNah“ wird ebenfalls zunächst bis zum 31.12.2025 weitergeführt.
4. Für das Integrationsmanagement im Vita-Hotel wird weiterhin für das Jahr 2025 eine Finanzierung einer 50 % Stelle bei der Caritas Bodensee-Oberschwaben übernommen.
5. Weiter wird die Stelle einer Alltagshelferin mit 50 % Beschäftigungsanteil im Jahr 2025 finanziert.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung und 1 Nein-Stimmen:

- 1. Die Caritas Bodensee-Oberschwaben wird weiterhin mit dem Integrationsmanagement für das Jahr 2025 beauftragt.**
- 2. Zur Aufrechterhaltung einer 100 % Stelle für das Integrationsmanagement stellt die Stadt Aulendorf Mittel in Höhe von 49.000 Euro zur Verfügung.**
- 3. Das Projekt „FamNah“ wird ebenfalls zunächst bis zum 31.12.2025 weitergeführt.**
- 4. Für das Integrationsmanagement im Vita-Hotel wird weiterhin für das Jahr 2025 eine Finanzierung einer 50 % Stelle bei der Caritas Bodensee-Oberschwaben übernommen.**
- 5. Weiter wird die Stelle einer Alltagshelferin mit 50 % Beschäftigungsanteil im Jahr 2025 finanziert.**

Beschluss-Nr. 8
Friedhof - Neuanlage Blütengrabfeld
Vorlage: 20/017/2024/1

Der Tagesordnungspunkt wird vertagt.

Beschluss-Nr. 9
Gebührenkalkulation Friedhof 2024 - 2026
Vorlage: 30/020/2023/1

Die letzte Kalkulation der Bestattungsgebühren endete bereits 2021. Deshalb war dringend eine Neukalkulation notwendig. Ausnahmsweise wurde diese von der Kämmerei gemeinsam mit der Firma Schmidt & Häuser übernommen.

Grundsätzlich gilt bei der Kalkulation das Kostendeckungsprinzip, das heißt eine maximale Deckung der Kosten ist zulässig.

Der tatsächlich erreichte Kostendeckungsgrad ist im Bestattungswesen nicht genau prognostizier- und steuerbar, da er von den tatsächlichen Bestattungen abhängt.

Zum Kostendeckungsgrad bei öffentlichen Gebührenhaushalten kommt ein Vergleich der GPA im Bereich Bestattungswesen 2018 (letzte vorliegende Vergleichszahl) auf 56,1 Prozent bei Gemeinden der Größenordnung 10.000 – 25.000 Einwohner. Bei der letzten Kalkulation wurden 80 % „geglättet“ Kostendeckungsgrad beschlossen. Tatsächlich sind folgende Kostendeckungsgrade seit 2020 berechnet (jeweils vorläufig und ohne kalkulatorische Kosten):

2020	planmäßig erfolgte eine Kostenüberdeckung
2021	95,47 %
2022	80,73 %
2023	planmäßig erfolgte eine Kostenüberdeckung

Mit der heutigen Kalkulation sind teils stark gestiegene Kosten bei mehreren Grabarten vorliegend.

Deshalb ist darüber zu beraten, ob bei den Kosten, bei denen die Ist-Kosten aktuell niedriger sind als die festgesetzten Gebühren, maximal an die Ist-Kosten zu gehen. Ansonsten hat die Verwaltung versucht, eine einigermaßen verträgliche Gebührenerhöhung vorzuschlagen und die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt dennoch im Blick zu behalten.

Die neuen Gebühren sollen zum 01.07.2024 inkraft treten.

Die Vorberatung erfolgte am 24.04.2024. Es erfolgte ein Empfehlungsbeschluss des Verwaltungsausschusses.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Kalkulation der Bestattungsgebühren vom Januar 2024 zu.**
- 2. Die Stadt Aulendorf wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Bestattungswesen“ erheben.**
- 3. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation aufgenommenen Gebührentatbeständen (Grabarten, Bestattungsleistungen) zu.**

- 4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie der Abschreibungs- und Zinssätzen zu.**
- 5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen sowie den Kostenzuordnungen in den einzelnen Bereichen der Bestattung und der Grabnutzung zu.**
- 6. Dem vorgeschlagenen, dreijährigen Kalkulationszeitraum für 2024 bis 2026 wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahren) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.**
- 7. Der Gemeinderat hat auf Grundlage dieser Gebührenkalkulation über die Höhe der im Gebührenverzeichnis zur Friedhofsatzung festzusetzenden Gebührensätzen einzeln zu entscheiden.**

Beschluss-Nr. 10

Friedhof

a) Neufassung Bestattungsgebührenordnung zum 01.07.2024

b) 3. Änderung Friedhofsordnung zum 01.07.2024

Vorlage: 30/003/2024

Der Tagesordnungspunkt wird vertagt.

Beschluss-Nr. 11

Gutscheinsystem für Kinder für das Schloss- und Kinderfest - Beratung über eine grundsätzliche Umstellung **Vorlage: 30/041/2023/1**

Frau Johler teilt mit, dass jedes Aulendorfer Kindergarten- und Grundschulkind für das Schloss- und Kinderfest je 3 Gutscheine für den Vergnügungspark mit einem Wert von je 0,50 Euro erhält. Diese Gutscheine können gemäß Vorgabe des Betreibers des Vergnügungsparks nicht kumuliert eingelöst werden. Die Kosten je Fahrt liegen zwischenzeitlich bei ca. 4 Euro im Schnitt.

Die Kosten für die Gutscheine bzw. die Differenz übernimmt der Betreiber des Vergnügungsparks bzw. entsprechend die Stadt über niedrigere Pachteinahmen.

Es sind viele Eltern an die Verwaltung mit der Kritik herangetreten, dass die Relation des Fahrpreises der Attraktionen mit dem Gutscheinwert nicht attraktiv ist. Zudem werden Kinder der Altersgruppe ab „Klasse 5“ nicht einbezogen, obwohl gerade für diese Kinder der Vergnügungspark sehr attraktiv ist.

Deshalb ist die Überlegung, ob dieses seit vielen Jahren nicht angepasste System einer Prüfung unterzogen wird.

Der Vergleich mit anderen Kommunen wurde vorgenommen, es hat sich aber gezeigt, dass dieser schwierig ist, weil jedes Fest seine eigene Besonderheit aufweist, die einen Vergleich schwierig macht.

Es gibt drei Vorschläge für eine Anpassung. Eine Maßgabe, die für alle Alternativen gilt, ist, dass sämtliche Aulendorfer Schüler aller Schulen und Kindergartenkinder künftig begünstigt werden, also ca. 2.200 berechnete Kinder.

Alternative 1

- Jedes Kind erhält einen Gutschein für eine Freifahrt.
- Kosten (unter der Maßgabe, dass es jedes zweite Kind nutzt): 4.400 Euro (4 Euro pro Fahrt x 1.100 Kinder)
- Die Gutscheine werden nicht personalisiert und sind damit übertragbar. Eine Personalisierung wäre mit zu hohem Aufwand (personell und finanziell) verbunden.

Alternative 2

- Jedes Kind erhält zwei Gutscheine für je 1,50 Euro Ermäßigung.
- Kosten (unter der Maßgabe, dass es jedes zweite Kind nutzt): 3.300 Euro (3 Euro Ermäßigung x 1.100 Kinder)
- Die Betreiber des Vergnügungsparks würden davon ca. 500 Euro übernehmen.

Denkbar wäre auch als Unterstützung der Vereine, das Gutscheinsystem aufzusplitten:

Es gibt einen Gutschein für den Vergnügungspark und einen Verzehr-gutschein für die Vereinsstände. Die Verwaltung schlägt deshalb als attraktiven Kompromissvorschlag (Alternative 3) folgendes vor:

- Jedes Kind erhält einen Gutschein für 2 Euro Ermäßigung für den Vergnügungspark. Kosten (unter der Maßgabe, dass es jedes zweite Kind nutzt): 2.200 Euro (2 Euro Ermäßigung x 1.100 Kinder). Der Betreiber des Vergnügungsparks würde davon ca. 500 Euro übernehmen.
- Jedes Kind erhält einen Gutschein für 2 Euro Ermäßigung für die Vereine. Kosten (unter der Maßgabe, dass es jedes zweite Kind nutzt): ebenfalls 2.200 Euro. Dies ist aber noch nicht mit den Vereinen abgestimmt, wobei ja grundsätzlich auch

bislang Helfergutscheine bereits ausgegeben und angenommen werden.

- Gesamtkosten: ca. 3.900 Euro

Im Vergleich zu den bisherigen 1,50 Euro Gutschein ist dies eine deutliche Steigerung. Aufgrund der nicht erfolgten Änderungen im System seit vielen Jahren wäre dies aber aus der Sicht der Verwaltung eine akzeptable Steigerung. Die Kosten amortisieren sich auch sicherlich, auch wenn nicht direkt über die Kosten der Stadt, aber für das Fest an und für sich, weil die Besucher sicherlich auch weiteres konsumieren. Damit kann zu einem attraktiven Fest ein kleiner Beitrag geleistet werden und Aulendorf sich weiter als familienfreundliche Stadt positionieren.

In der Vorberatung im Verwaltungsausschuss am 24.04.2024 hat der Verwaltungsausschuss einstimmig die Alternative 3 empfohlen.

SR Michalski könnte sich vorstellen, dass der Verzehrgutschein auch für die örtlichen Gastronomen geöffnet wird.

Frau Johler erläutert, dass dies diskutiert wurde, aber die Abgrenzung für den Durchschnittsbesucher für zu schwierig gehalten wurde.

Ab dem Schloss- und Kinderfest 2024 wird das bisherige Gutscheinsystem wie folgt umgestellt (einstimmig):

- **Sämtliche Aulendorfer Schüler und Kindergartenkinder werden künftig beteiligt**
- **Es wird Alternative 3 ausgewählt.**

Beschluss-Nr. 12

Schaffung einer Sachbearbeiterstelle im Stadtbauamt

Vorlage: 40/009/2024

In der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 29.01.2024 wurde im Zuge der Schaffung einer weiteren Sachbearbeiterstelle im Tiefbauamt die mögliche Neukonzeptionierung des Stadtbauamtes vorgestellt.

Hierbei wurde unter anderem auch die Implementierung einer weiteren Sachbearbeiterstelle thematisiert. Gegenstand war die Einstellung eines Mitarbeiters/in ausschließlich mit Klimaschutzthemen (50%) oder eines Mitarbeiters/in mit klassischer Verwaltungsausbildung/studium in der Kommunalverwaltung (70-100%).

Grundsätzlich befürwortete der Gemeinderat die Neukonzeptionierung i.V.m. einer weiteren Stelle in der Bauverwaltung.

Die Verwaltung solle jedoch die Vor- und Nachteile ausarbeiten, zwischen der Stelle eines/r Klimaschutzmanagers/in (mind. 50%) oder eines/r Sachbearbeiters/in mit entsprechender kommunaler Verwaltungsausbildung, welcher auch klimaschutztechnische Aufgaben wahrnimmt (70% - 100% „Kombistelle“).

Bei der Schaffung einer „Kombistelle“ könnten z.B. nicht nur die wichtigen Themen des Klimaschutzes, sondern auch Sachaufgaben wie z.B. Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahren, Vorkaufsrecht und Bauwesen mit erledigt werden.

Die Stadt Aulendorf hat in 2015 ein Klimaschutzkonzept auf den Weg gebracht. In diesem Konzept ist auch ein energiepolitisches Arbeitsprogramm beinhaltet (Anlage 1). Seit dessen Bestehen wurden bereits einige darin aufgeführten Maßnahmen umgesetzt. Auch in Zusammenarbeit mit der Energieagentur Ravensburg und Fachbüros.

In diesem energiepolitischen Arbeitsprogramm wurden bereits die möglichen Aufgabenbereiche eines Klimaschutzmanagers definiert. Wobei sicherlich die eine oder andere Aufgabe bereits als erledigt betrachtet werden kann.

Mögliches Aufgabenfeld eines Klimaschutzmanagers:

Ein Klimaschutzmanager ist für die eigenständige Koordinierung und Initiierung der Klimaschutzaktivitäten einer Kommune zuständig. Er sorgt dafür, dass aus Klimaschutzzielen, Ideen und Konzepten, konkrete Projekte und Maßnahmen werden.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Betreuung und Umsetzung des European Energy Award (Energieberichte, interne Audits)
- Umsetzung und Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes
- Zentrale Steuerung der im Klimaschutzkonzept enthaltenen Maßnahmen
- Initiierung investiver Maßnahmen
- Erfassung und Auswertung relevanter Daten
- Steigerung des Einsatzes erneuerbarer Energien
- Organisation und Betreuung von Konzepten zur energieeffizienten Stadtplanung
- Mitarbeit und Koordinierung von Projekten im Bereich des Klimaschutzes
- Vernetzung, fachlicher Austausch mit anderen Städten und Gemeinden sowie interessierten Betrieben, Kooperation mit relevanten Akteuren
- ämterübergreifende Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung
- Öffentlichkeitsarbeit, Planung und Organisation von Veranstaltungen
- Mobilitätsmarketing durch Organisation von Kampagnen zur

- Bewusstseinsbildung
- Berichtswesen, Energie- und CO₂-Bilanzen, Förderantragstellung, Controlling, Abrechnungen
- Leitung und Durchführung von Projekten
- Bestandsaufnahme, Bilanzierung und Weiterentwicklung des Prozesses zur klimaneutralen Verwaltung mit den Schwerpunkten eigene Liegenschaften, Beschaffung und klimafreundliche Mobilität
- Weiterführung des kommunalen Energiemanagements
- Bestandsanalyse der vorliegenden Daten und Ausarbeitung von Maßnahmenplänen zur energetischen Optimierung der kommunalen Gebäude
- Entwicklung von Konzepten zur Umstellung gemeindlicher Gebäude auf die Nutzung regenerativer Energien
- Akquise von Fördermitteln, Ausarbeitung von Projekt- und Fördermittelanträgen
- Initiierung und Koordinierung kommunaler Aktivitäten und Projekte zum Klimaschutz sowie deren Organisation und Durchführung
- Berichterstattung und Kommunikation in der Verwaltung, in der Öffentlichkeit und in den politischen Gremien

Folgende Qualifikation sollte der Klimaschutzmanager aufweisen (wobei dies nicht Fördervoraussetzung ist)

- ein abgeschlossenes Studium in einer förderlichen Fachrichtung (bspw. Ingenieurwesen, Raumplanung, Geographie, Verkehrsplanung, Klima- und Umweltwissenschaften) oder die Qualifikation im gehobenen Verwaltungsdienst bzw. eine vergleichbare Qualifikation
- Begeisterung für Themen nachhaltiger Mobilität und klimapolitischer Zusammenhänge sowie Interesse an der Umsetzung innovativer Ideen
- Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie die Fähigkeit verschiedene Akteure für Projekte zusammenzubringen und zu koordinieren
- Planungs- und Organisationskompetenz sowie konzeptionelle Fähigkeiten

Selbst bei Einstellung eines klassischen Klimaschutzmanagers wird es dennoch notwendig, sein Fachbüros beauftragen zu müssen.

Die Gemeinde Vogt hat z.B. eine „Kombistelle“ mit dem Aufgabenspektrum Bauamt mit Bauleitplanung - Energie- und Klimaschutzmanagement - Öffentliche Sicherheit und Ordnung - Vertretung der Hauptamtsleitung ausgeschrieben.

Finanzierung

Die Stelle des Klimaschutzmanagers/in oder Verwaltungsmitarbeiter/in könnte über das **Bundesprogramm „Kommunalrichtlinie“** gefördert werden.

Allerdings muss hierbei bedacht werden, dass eine Förderung in Höhe von 70% nur möglich ist, wenn erstmalig ein Klimaschutzkonzept erstellt wird. Das bestehende Klimaschutzkonzept aus 2015 entspricht derzeit nicht den Vorgaben der Kommunalrichtlinie. Somit muss ein neues aufgestellt werden. Dies bedeutet wiederum eine zeitliche Vorwegbindung des Klimaschutzmanagers.

Des Weiteren darf diese Stelle jedoch gem. der Bundesförderung (Kommunalrichtlinie) zunächst nur auf 3 Jahre befristet besetzt werden. Weil auch nur für diesen Zeitraum eine Förderung gewährt wird. In wie weit eine Person auf eine befristete Stelle gefunden werden kann, ist derzeit schwierig. Die Bewerber/innen gehen eher auf unbefristete Stellen.

Das **Land Baden-Württemberg** fördert ebenso die Stelle eines Klimaschutzmanagers

über das Landesförderprogramm Klimaschutz-Plus.

Allerdings als Beauftragte/n für die klimaneutrale Kommunalverwaltung. Die Eckpunkte der Förderung lauten:

- 65 % für 3 Jahre für eine 50% Stelle
- Sachkosten 75% von bis zu 15.000 €
- Beratertage 75 % von bis zu 10 Arbeitstage in Höhe von max. 600 €
- Voraussetzung: Klimaschutzpakt beigetreten und §18 KlimaG eingereicht (Beitritt wurde am 27.06.2016 erklärt)
- Es gibt keine Vorgabe zur Ausbildung

Bei dieser Förderung kann auch eine unbefristete Stelle geschaffen werden. Es wird jedoch lediglich eine 50%-Stelle mit 65%, auf 3 Jahre gefördert. Eine Verlängerung der Förderung um weitere 2 Jahre wäre möglich.

Der Beauftragte für die klimaneutrale Kommunalverwaltung fokussiert sich auf die Verwaltung und deren Ziel, klimaneutral zu werden. Ungeachtet dessen können weitere Klimaschutzprojekte umgesetzt werden (über die 50% Stelle hinaus).

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.09.2022 die Neufassung des energie- und klimapolitischen Leitbildes beschlossen. Daraus resultierend hat die Stadt auch die Unterstützende Erklärung zum Klimaschutzpakt zwischen dem Land Baden-Württemberg und den kommunalen Landesverbänden abgegeben. In dieser hat sich die Stadt Aulendorf auch das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2040 eine weitgehende klimaneutrale Verwaltung zu erreichen.

Aufgrund dieser Zielsetzung sollte die Förderung und Schaffung einer „Kombistelle“ angestrebt werden. Aus Sicht der Verwaltung würde hier eine WinWin Situation entstehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beim Klimaschutzmanager wird ein Beschäftigungsumfang mit 50% und 100% und bei der Kombistelle ein Beschäftigungsumfang von 70% und 100% unterstellt.

Die beigefügte Gegenüberstellung der Personalkosten incl. Zuschussgewährung liegt diesen Ausführungen bei.

Da die Stelle einer Mitarbeiterin im Bauamt (Renteneintritt zum Nov. 2024) nicht wiederbesetzt werden soll, ergibt sich hier eine gewisse Kostenersparnis.

Nach Abwägung aller Aspekte schlägt die Verwaltung dem Gemeinderat die Schaffung einer „Kombistelle“ mit einem Beschäftigungsumfang von 100%, unbefristet vor.

SRin K. Halder kann sich eine Besetzung mit einer Person mit Verwaltungsstudium nicht vorstellen. Bei großen Projekten ist eine zielgerichtete Kompetenz notwendig. Die Besetzung der Stelle kommt zu spät, seit 2014 ist der Klimaschutzmanager Thema der BUS-Fraktion. Der Verwaltungsanteil der Stelle ist zu hoch, vermutlich wird die BUS-Fraktion dennoch zustimmen, um überhaupt die 50 % Stelle für den Klimaschutz zu schaffen.

SR Michalski kann der Stelle als ausschließlichem Klimaschutzmanager nicht zustimmen, die Stadt Aulendorf ist zu klein für eine derartige Stelle, eine Zusammenarbeit mit Fachbüros ist zielführender und wirtschaftlicher.

SR Rothmund stellt den **Antrag**, keine Beamtenstelle zu schaffen.

SR Groll hält die Kompetenz „Klimaschutz“ in der Verwaltung für wichtig, zusätzlich zu einer Beauftragung eines Fachbüros.

SR Haas hält es für wichtig, dass aufgrund der drei erfolgten Stellenbesetzungen im

Bauamt künftig bei Architekten- und Ingenieurleistungen gespart wird.

SR Holzapfel schlägt vor, dass die Stelle nicht nur als Verwaltungsstelle ausgeschrieben wird, um ein breiteres Bewerberspektrum zu erhalten.

Der Gemeinderat beschließt:

- 1. Es wird die Schaffung einer „Kombistelle“ im Stadtbauamt mit einem Beschäftigungsumfang von 100%, unbefristet geschaffen (12 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen).**
- 2. Dabei werden 50% für Klimaschutzthemen vorgesehen (11 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung, 5 Nein-Stimmen).**
- 3. Es wird eine Sachbearbeiterin/ein Sachbearbeiter mit einer verwaltungsspezifischen Ausbildung ausgeschrieben und mit abgeschlossenem Hochschulstudium in den Fachrichtungen Gebäude- oder Energiemanagement, Energie-, Umwelt- oder Bauingenieurwesen oder eine vergleichbare berufliche Qualifikation (10 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen).**
- 4. Die Stelle wird bis EG 10 im Beschäftigungsverhältnis ausgeschrieben (12 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen).**

Beschluss-Nr. 13

Feststellung des Jahresabschlusses der VGA zum 31.12.2023

Vorlage: 30/008/2024/1

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 wurde gefertigt.

§ 13 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages sieht eine Prüfung des Jahresabschlusses vor, auch wenn nach Handelsrecht aufgrund der Größenmerkmale der Gesellschaft eine solche nicht erforderlich wäre.

Mit der Prüfung wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SPK Audit GmbH aus Weingarten zum beauftragt. Die SPK Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat, wie in den vergangenen Jahren, ein eingeschränktes Testat erteilt.

Die Prüfung hat – außer der in den folgenden Absätzen erläuterten Einschränkungen– zu keinen Einwendungen geführt:

- Die Gesellschaft ist zum 31.12.2023 mit TEuro 4.018,3 (im Vorjahr Teuro 3.999,7) bilanziell überschuldet.
- Zur Vermeidung der Folgen einer bilanziellen Überschuldung hatte die Stadt Aulendorf als alleinige Gesellschafterin mit Wirkung zum 01.01.2006 die damaligen Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von ins gesamt TEuro 11.957 gegenüber Kreditinstituten übernommen. Darüber hinaus hat die Stadt Aulendorf weitere bereits bestehende Forderungen gegen die Gesellschaft zusammen mit den vorgenannten von den Kreditinstituten übernommenen Forderungen in einer Darlehenssumme zusammengefasst und hierüber mit der Gesellschaft einen Darlehensvertrag über einen Gesamtbetrag von ursprünglich TEuro 13.726 geschlossen.
- Weiter stellt der Darlehensvertrag dar, dass das Darlehen eigenkapitalersetzend sei. Mit Beschluss vom 02.07.2007 hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf erklärt, dass diese bezüglich der Gesellschafterdarlehen einen qualifizierten Rangrücktritt erklärt.
- Weiter hat die Gesellschaft auf dieser Grundlage ihren Jahresabschluss unter Fortführungsgesichtspunkten aufgestellt. Eine Beurteilung, ob insbesondere der Wertansatz der in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücke unter Fortführungsgesichtspunkten nicht über den Verkehrswerten liegt und somit Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert über die im Berichtsjahr erfolgten Abschreibungen hinaus notwendig gewesen wären, konnten wir mangels Wertgutachten nicht vornehmen.

Mit diesen Einschränkungen entspricht der Jahresabschluss nach Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse mit Ausnahme der Auswirkungen des im Abschnitt „Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile“ beschriebenen Sachverhalts in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt mit Ausnahme dieser Auswirkungen unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis 31.12.2023.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklärt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, dass die

Prüfung mit Ausnahme der genannten Einschränkung des Prüfungsurteils zum Jahresabschluss zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundsätzlich gab es keine wesentlichen Vorgänge im Jahr 2023. Die weiteren Vorgänge waren lediglich Vorgänge zur Aufrechterhaltung der GmbH.

Der Aufsichtsrat hat ebenfalls am 13.05.2024 über den Abschluss beraten und einstimmig beschlossen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 mit einer Bilanzsumme von 5.357.478,33 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 18.601,73 € festzustellen.**
- 2. Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Bilanzverlust erhöht sich somit auf 6.660.654,08 €.**
- 3. Die Geschäftsführung wird entlastet.**

Beschluss-Nr. 14

**Jahresabschluss VGA – Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH zum
31.12.2023 - Entlastung Aufsichtsrat
Vorlage: 30/009/2024**

BM Burth, SRin Dölle, SRin K. Halder, SR Michalski, SR Maucher und SRin Schmotz sind befangen.

SR M. Halder verweist bezüglich des Sachverhaltes auf die vorhergehende Vorlage.
Gemäß § 9 Abs. 2 h) des Gesellschaftsvertrages sind die Mitglieder des Aufsichtsrates zu entlasten.

Der Gemeinderat erteilt an die Gesellschafterversammlung der VGA - Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH Weisung, den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2023 zu entlasten (einstimmig).

Beschluss-Nr. 15

Wirtschaftsplan 2024 VGA mbH

Vorlage: 30/010/2024

Die GPA hat in ihrer letzten Prüfung bemängelt, dass der Gemeinderat nicht analog zum Jahresabschluss über den Wirtschaftsplan der VGA beschlossen hat.

Über die Fortführung der Gesellschaft wird in den nächsten Monaten im Gemeinderat beraten. Entsprechend ist die Finanzplanung auf 2025 begrenzt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Wirtschaftsplan 2024 mit Finanzplanung.

Beschluss-Nr. 16

Verschiedenes

Parkbegrenzung Bachstraße

SR Groll wurde angesprochen, dass in der Bachstraße viele Dauerparker, die den Bahnhof nutzen, die Straße für die Kunden der angrenzenden Betriebe blockieren. Er bittet um eine Prüfung einer zeitlichen Parkbegrenzung.

Die Verwaltung wird dies prüfen.

Wassertretstelle Park

OV Wülfrath möchte wissen, wann die Wassertretstelle in Betrieb geht.

BM Burth gibt weiter dies an den Betriebshof weiter.

Beschluss-Nr. 17
Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Es werden keine Anfragen gestellt.

ZUR BEURKUNDUNG !

Bürgermeister:

Für das Gremium:

Schriftführer:

.....

.....

.....

.....